

ANHANG 3 – GELTENDE SÄTZE

1. Reisekostenunterstützung

Entfernung	Umweltfreundliches Reisen – Betrag (pro Teilnehmer:in)	Nicht umweltfreundliches Reisen – Betrag (pro Teilnehmer:in)
Zwischen 10 und 99 km:	56 EUR	28 EUR
Zwischen 100 und 499 km:	285 EUR	211 EUR
Zwischen 500 und 1999 km:	417 EUR	309 EUR
Zwischen 2000 und 2999 km:	535 EUR	395 EUR
Zwischen 3000 und 3999 km:	785 EUR	580 EUR
Zwischen 4000 und 7999 km:	1188 EUR	1188 EUR
8000 km und mehr:	1735 EUR	1735 EUR

Bei der „Entfernung“ handelt es sich um die Entfernung zwischen dem Herkunftsort und dem Veranstaltungsort, während der „Betrag“ den Beitrag für die Hinreise zum und die Rückreise vom Veranstaltungsort umfasst.

Studierendenmobilität

Kurzfristige physische Mobilität

- Studierende und junge Hochschulabsolventinnen und -absolventen, die im Rahmen kurzfristiger physischer Mobilitätsaktivitäten in ein beliebiges Land reisen, erhalten bis zum 14. Tag der Aktivität einen Grundbetrag von 79 EUR pro Tag und vom 15. bis zum 30. Tag der Aktivität 56 EUR pro Tag zuzüglich finanzierter Reisetage.
- Studierende und junge Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit geringeren Chancen erhalten im Rahmen kurzfristiger physischer Mobilitätsaktivitäten zusätzlich zum Grundbetrag der individuellen Unterstützung einen Aufstockungsbetrag in Höhe von 100 EUR für physische Mobilitätsaktivitäten mit einer Dauer von 5–14 Tagen bzw. von 150 EUR für Aktivitäten mit einer Dauer von 15–30 Tagen.
- Der Aufstockungsbetrag für Praktika findet bei Studierenden und jungen Hochschulabsolventinnen und -absolventen, die an kurzfristigen Mobilitätsaktivitäten teilnehmen, keine Anwendung.

Langfristige physische Mobilität

- Grundbetrag für die langfristige Mobilität von Studierenden für Studien und Praktika in EU-Mitgliedstaaten, mit dem Programm assoziierten Drittländern und nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern aus den Regionen 13 und 14, mit Ausnahme von Studierenden an Hochschuleinrichtungen in Gebieten in äußerster Randlage sowie in überseeischen Ländern und Gebieten**

	Aufnahmeland	Betrag (pro Monat)
Gruppe 1 Länder mit höheren Lebenshaltungskosten	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden. Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus den Regionen 13 und 14	520 EUR
Gruppe 2 Länder mit mittleren Lebenshaltungskosten	Estland, Griechenland, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Zypern.	470 EUR
Gruppe 3 Länder mit niedrigeren Lebenshaltungskosten	Bulgarien, Kroatien, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Türkei, Ungarn.	470 EUR

Diese von der nationalen Agentur oder den Hochschuleinrichtungen/Begünstigten selbst (innerhalb der Spanne) festgelegten Beträge bleiben für das gesamte Mobilitätsprojekt **konstant**.

- **Grundbetrag für die langfristige Mobilität von Studierenden zu Studienzwecken und für Praktika für Studierende an Hochschuleinrichtungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)**

Mobilität aus	In das Aufnahmeland	Betrag (pro Monat)
Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten	EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierte Drittländer und nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer der Regionen 13 und 14	786 EUR

- **Grundbetrag für die langfristige Mobilität von Studierenden zu Studienzwecken und für Praktika in und aus nicht mit dem Programm assoziierte(n) Drittländer(n) aus den Regionen 1 bis 12, einschließlich für Studierende an Hochschuleinrichtungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)**

Mobilität aus dem Entsendeland	In das Aufnahmeland	Betrag (pro Monat)
EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer	Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus den Regionen 1-3 und 5-12	700 EUR
Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus den Regionen 1-12	Gruppe 1 der EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländer	900 EUR
	Gruppe 2 der EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländer	850 EUR
	Gruppe 3 der EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländer	800 EUR

Der Aufstockungsbetrag für Studierende und junge Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit geringeren Chancen findet in diesem Fall Anwendung.

Der Aufstockungsbetrag für Praktika findet nur im Falle der Mobilität mit nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern aus den Regionen 13 und 14 Anwendung.

Die EU-Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer umfassen Gebiete in äußerster Randlage und ÜLG.

- **Langfristige Mobilität von Studierenden für Praktika in EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern und nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern der Regionen 13 und 14:** zusätzlicher Aufstockungsbetrag von 150 EUR monatlich zum Grundbetrag der individuellen Unterstützung. Studierende und junge Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit geringeren Chancen, die ein Praktikum absolvieren, haben sowohl Anspruch auf den Aufstockungsbetrag für Studierende und junge Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit geringeren Chancen als auch auf den Aufstockungsbetrag für Praktika.
- **Langfristige Mobilität von Studierenden und jungen Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit geringeren Chancen:** zusätzlicher Aufstockungsbetrag von 250 EUR monatlich zum Grundbetrag der individuellen Unterstützung.
- **Finanzierte Reisetage** (gültig für langfristige und kurzfristige Mobilität): Bei Bedarf ist die individuelle Unterstützung zur Deckung von Aufenthaltskosten für die Reisezeit vor und nach der Aktivität förderfähig, wobei für Teilnehmende und Begleitpersonen, die den Reisekostenzuschuss für nicht umweltfreundliches Reisen erhalten, höchstens zwei Reisetage und für diejenigen, die den Zuschuss für umweltfreundliches Reisen erhalten, höchstens sechs Reisetage vorgesehen sind.